

# **Last but not least: Lebenslang für den "Schlächter des Balkans"**

Das Urteil des Jugoslawienstrafgerichtshofes vom 22. November 2017 gegen Ratko Mladić

Bei der Verfolgung massiver Gewaltverbrechen spielen die Verfahren gegen die Entscheidungsträger\*innen eine besondere Rolle. Die bloße Verfolgung „kleiner Rädchen im Getriebe“ verspricht nicht den gleichen Effekt auf die nach Gerechtigkeit strebenden Betroffenen. Bei der strafrechtlichen Aufarbeitung des Bosnienkrieges blieb dem politischen Oberhaupt der bosnischen Serb\*innen, *Radovan Karadžić*, eine lebenslange Freiheitsstrafe allerdings erspart. Entsprechend wurde der Urteilsverkündung gegen den militärischen Kopf der bosnischen Serb\*innen, *Ratko Mladić*, von bosniakischer Seite entgegengefiebert. Oftmals als "Schlächter des Balkans" bezeichnet, stellt der ehemalige Oberbefehlshaber der Streitkräfte der „Republika Srpska“ für das Massaker von Srebrenica und die Belagerung von Sarajevo eine der Hauptfiguren dar. Der Erfolg des nun schließenden Jugoslawienstrafgerichtshofes wird daher *last but not least* an seinem letzten Verfahren, dem Verfahren gegen *Mladić*, gemessen werden. Das erstinstanzliche Urteil dazu erging am 22. November 2017.

## **Die Anklage**

*Mladić* wurde in zwei Anklagepunkten Völkermord (in bestimmten bosnischen Gemeinden und Srebrenica), in fünf weiteren Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Verfolgung, Mord, Ausrottung, Vertreibung und zwangsweise Überführung) und in vier Kriegsverbrechen (Mord, Gewalttaten zur Verbreitung von Terror unter der Zivilbevölkerung, rechtswidrige Angriffe auf Zivilisten und Geiselnahme) vorgeworfen. Die strafrechtliche Verantwortung von *Mladić* begründete die Anklagebehörde vor allem durch die Beteiligung an vier gemeinsamen verbrecherischen Unternehmen (sogenannte *joint criminal enterprises*). Diese Rechtsfigur dient der wechselseitigen Zurechnung von Tatbeiträgen und hatte bereits im Tadić-Fall Eingang in die Rechtsprechung des Jugoslawienstrafgerichtshofes gefunden. Das erste *joint criminal enterprise*, an dem sich *Mladić* der Anklagebehörde zufolge beteiligte, hatte das allumfassende Ziel, Muslim\*innen und Kroat\*innen aus dem serbisch angesehenen Teil Bosnien-Herzegowinas dauerhaft zu beseitigen. Das zweite betraf Sarajevo und zielte darauf ab, durch eine Kampagne des Beschusses durch Scharfschützen und dem Einsatz von Granaten Terror in der Zivilbevölkerung zu verbreiten. Das dritte gemeinsame verbrecherische Unternehmen war darauf ausgerichtet, die bosnisch-muslimische Bevölkerung von Srebrenica auszulöschen. Das vierte *joint criminal enterprise* hatte letztlich die Geiselnahme des UNO-Personals zum Gegenstand und zielte darauf ab, die NATO davon abzuhalten, Luftangriffe gegen bosnisch-serbische militärische Objekte durchzuführen.

## **Das Urteil**

Am 22. November 2017 sprach die Verfahrenskammer den Angeklagten *Ratko Mladić* in allen Punkten für schuldig, die den Beschuss von Sarajevo, die Auslöschung der muslimischen Bevölkerung Srebrenicas und die Geiselnahme des UNO-Personals betrafen. Für die Verbrechen in den bosnischen Gemeinden wurde er wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verurteilt. Freigesprochen wurde er dagegen vom Anklagepunkt, der die Taten in den bosnischen Gemeinden als Völkermord bezeichnete. Dieser Teil des Urteils verdient deshalb im Folgenden besondere Aufmerksamkeit.

Dass die Verbrechen in den Gemeinden wie Sanski Most, Foča, Kotor Varoš, Vlasenica oder Prijedor wohl nicht die Schwelle zum Völkermord erreichen werden, war bereits aufgrund des vorherigen Urteils gegen den ehemaligen Präsidenten der „Republika Srpska“, *Radovan Karadžić*, absehbar. Dieser wurde ebenfalls von diesem Anklagepunkt freigesprochen. Dennoch soll die Ablehnung des Völkermordvorwurfes nicht suggerieren, dass die makabren Taten der Armee der „Republika Srpska“ in den bosnischen Gemeinden straflos blieben. Ganz im Gegenteil. Bosnische Muslime beispielsweise von der Vrhoplje-Brücke springen zu lassen und anschließend das Feuer zu eröffnen wurde von der Verfahrenskammer immerhin als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen bewertet. Man mag bedauern, dass der Jugoslawienstrafgerichtshof bei den Taten in den bosnischen Gemeinden nicht auf das stigmatisierende Label des Völkermordes zurückgegriffen hat. Allerdings erscheint es ohnehin zweifelhaft, Verbrechen gegen die Menschlichkeit wertungsmäßig als ein Minus zum Mord an einer eng definierten Volksgruppe anzusehen.

Interessant an der Ablehnung des Völkermordvorwurfes bleibt die Begründung der Verfahrenskammer, die von der Argumentation im Karadžić-Urteil abweicht und in die Tiefen der Völkermordsdefinition führt. Im Verfahren gegen *Karadžić* wurde bereits die Absicht der unmittelbaren Täter abgelehnt, eine geschützte Gruppe zu zerstören. Bei *Mladić* dagegen scheiterte der Völkermordvorwurf in den bosnischen Gemeinden erst im nachgelagerten Prüfungspunkt, einen *substantiellen* Teil der Gruppe zerstören zu wollen. Dieses Kriterium dient der Sicherstellung des Schutzzwecks des Völkermordtatbestandes. Dieser ist primär gerade nicht auf den Schutz von Individuen ausgerichtet, sondern schützt die Gruppe als soziale Einheit. Um also die Absicht nachzuweisen, eine geschützte Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, ist es nach der Rechtsprechung des Jugoslawienstrafgerichtshofes zumindest erforderlich, dass es dem Täter oder der Täterin auf die Zerstörung eines substantiellen Teils der Gruppe ankommt (vgl. Rn. 3528 des Urteils). Ob ein Teil substantiell ist, lässt sich wiederum quantitativ, aber auch qualitativ feststellen. Bei den Verbrechen in den bosnischen Gemeinden nahm die Mladić-Verfahrenskammer das Kriterium des substantiellen Teils allerdings weder aufgrund der zahlenmäßigen Größe der betroffenen Bosniak\*innen noch aufgrund der Bedeutung dieses betroffenen Teils für die Bosniak\*innen insgesamt an. Während die quantitative Signifikanz nachvollziehbar abgelehnt wurde, mag die Zurückweisung der qualitativen Bedeutung der Gemeinden und ihrer bosniakischen Bevölkerung bei

der Durchsicht des Urteils auf weniger Verständnis stoßen. Wiederholt wies die Verfahrenskammer in ihrer Begründung auf die symbolische Bedeutung der Gemeinden Sanski Most, Foča, Kotor Varoš, Vlasenica, oder Prijedor hin. Foča beispielsweise wurde seitens der bosnischen Serben als „zweites islamisches Zentrum für Muslime in Europa“ angesehen (Rn. 3531 des Urteils). Die multiethnische Gemeinde Prijedor galt als Inbegriff für "Bruderschaft und Einheit" (Rn. 3534 des Urteils). Auf diese Ausführungen folgte schließlich das einsilbige Fazit der Verfahrenskammer, es lägen nicht ausreichend Beweise vor, die die besondere Bedeutung der bosnischen Muslim\*innen in diesen Gemeinden oder die Bedeutung der Gemeinden an sich belegten. Selbstverständlich obliegt die Beweiswürdigung im Einzelnen dem Gericht. Dennoch überraschte die knappe Schlussfolgerung nach der umfassenden Herausarbeitung der Wichtigkeit der Gemeinden.

### **Das Strafmaß**

Von bosniakischer Seite dürfte die lebenslange Freiheitsstrafe für *Mladić* auf Zustimmung stoßen. Die Verurteilung *Karadžićs* für den Völkermord an der Bevölkerung von Srebrenica und die gleichzeitige Verhängung einer „nur“ 40-jährigen Haftstrafe waren für viele Bosniak\*innen bereits Widerspruch genug. Selbst wenn 40 Jahre Gefängnis für den 72-jährigen *Karadžić* de facto auf eine lebenslange Freiheitsstrafe hinauslaufen dürften (siehe bereits Bähr), so ist die Verfahrenskammer beim sogar älteren *Mladić* gerade nicht denselben Weg gegangen. Der expressive Wert der maximalen Ausschöpfung des Strafmaßes sollte dabei nicht unterschätzt werden. Durch den Ausspruch einer lebenslangen Freiheitsstrafe haben die Richter das höchste Maß an rechtlicher Missbilligung kundgetan. Angesichts der Verantwortung *Mladićs* für das größte Massaker in Europa seit dem zweiten Weltkrieg konnte der Jugoslawienstrafgerichtshof durch die Verhängung der faktisch nicht notwendigen lebenslangen Freiheitsstrafe seine Arbeit mit einem Ausrufezeichen beenden.

Annegret L. Hartig ist Doktorandin an der Universität Hamburg und wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich des Völkerstrafrechts bei Prof. Dr. Florian Jeßberger.